

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 56 Nr. 22

489

31. Oktober 1995

Inhalt:	Seite	Seite
Änderung der Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst . . . . .	489	Landesverband Baden-Württemberg, durch Kirchengemeinden . . . . . 493
Ergebnis der Statistik Kirchliches Leben im Kalenderjahr 1994 . . . . .	490	Dienstnachrichten . . . . . 494
Unterstützung der Spendensammlung des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V.,		Arbeitsrechtsregelungen Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung – Kürzung der Zuwendung . . . . . 495

## Änderung der Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 12. September 1995 AZ 22.60 Nr. 908

Gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 Nr. 2.1 Satz 2 Ordnung des Pfarrseminars der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 16. März 1982 (Abl. 50 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1994 (Abl. 56 S. 273), werden die Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst vom 12. Januar 1984 (Abl. 51 S. 13) wie folgt geändert:

### § 1

#### Änderungen

Nr. 8.10 erhält folgende Fassung:

„8.10 Findet der Vorbereitungsdienst im **nichtregionalisierten** Vikariat statt, so sind die Vikarinnen und Vikare nicht in einzelnen Arbeitsgruppen zusammengefaßt und nicht an den Arbeitsgemeinschaften auf Kirchenbezirksebene beteiligt. Es wird ihnen kein besonderes Kursangebot gemacht; vielmehr steht ihnen das Kursangebot für die Vikarinnen und Vikare der Region, die gleichzeitig in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, zur Verfügung. Einführungstage, Religionspädagogik, Gemeindeleitung und zwei weitere Kurse, die spätestens vier Monate nach Aufnahme in den Vorbereitungsdienst verbindlich zu wählen sind, sind verpflichtend. Die Teilnahme an den übrigen Kursen ist für diejenigen verpflichtend, die sich hierzu angemeldet und ihre Anmeldung nicht

spätestens vier Monate nach Aufnahme in den Vorbereitungsdienst widerrufen haben. Über Ausnahmen entscheidet der Oberkirchenrat. Eine Praxisbegleitung durch das Pfarrseminar erfolgt nicht (Ziff. 9.6).“

### § 2

#### Übergangsbestimmung

(1) Dieser Erlaß gilt für Vikarinnen und Vikare, die ihren Vorbereitungsdienst am 1. März 1996 oder später angetreten haben.

(2) Für Vikarinnen und Vikare, die ihren Vorbereitungsdienst am 1. September 1995 angetreten haben, gelten die Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst vom 12. Januar 1984 mit der Maßgabe weiter, daß sie am religionspädagogischen Kurs für die Vikarinnen und Vikare der Region, die gleichzeitig in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, teilnehmen.

(3) Für Vikarinnen und Vikare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 1995 angetreten haben, gelten die Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst vom 12. Januar 1984 unverändert weiter.

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. September 1995 in Kraft.

# Ergebnis der Statistik Kirchliches Leben im Kalenderjahr 1994

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. September 1995 AZ 19.2 zu Nr. 248

Aufgrund der Berichte der Pfarrämter wird das Ergebnis der Statistik „Kirchliches Leben in Zahlen 1994“ der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Vergleichszahlen aus den Vorjahren bekanntgegeben.

D r . D a u r

## I. Einleitende Hinweise

Die Zahlen der „Statistik Kirchliches Leben im Kalenderjahr 1994“ werden durch den Vergleich mit den Zahlen aus den Vorjahren erst aussagekräftig. Bei der Interpretation von erkennbaren Entwicklungen und Trends ist jedoch Vorsicht geboten.

Ein Beispiel: Die Zahl der Taufen ist gegenüber den Vorjahren im Jahr 1994 gesunken. Da keine Zahlen über die Entwicklung der Geburten in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vorliegen, kann die Entwicklung bei der Zahl der Taufen nur mit äußerster Zurückhaltung interpretiert werden.

Insgesamt ergeben sich im Vergleich zu den beiden Vorjahren im Jahr 1994 keine auffälligen Veränderungen.

Das größte Interesse finden gegenwärtig die Kirchenaustritte. Ihre Zahl bewegt sich, im Vergleich mit der Zeit vor zehn Jahren, auf einem hohen Niveau (vgl. Ziffer 9). Im Jahr 1994 traten 0,63 % der Gemeindeglieder aus der Kirche aus, 1993 waren es 0,76 % (vgl. Ziffer 1 und Ziffer 9).

Der Gottesdienstbesuch an den Zählsonntagen ist, mit Ausnahme des Heiligen Abends, leicht rückläufig (vgl. Ziffer 6.10), während die Abendmahlsfeiern, insbesondere innerhalb des Gottesdienstes, zugenommen haben (vgl. Ziffer 7.1).

Ein letzter Hinweis: Die Zahl der Kindergottesdienste ist rückläufig, während sich die Zahl der teilnehmenden Kinder kaum verändert hat (vgl. Ziffer 6.11).

## II. Zahlenteil

	1992	1993	1994
<b>1. Gemeindegliederzahlen</b> .....	2 469 791	2 462 011	2 455 102
<b>2. Taufen</b> .....			
2.1 Anzahl der Kindertaufen .....	27 672	27 662	26 515
darunter: Taufen von			
2.2 Kindern aus evang.-landeskirchlichen Ehen. ....	15 124	15 070	14 301
2.3 Kindern aus evang. landeskirchl./ev. freikirchl. Ehen. ....	244	204	191
2.4 Kindern aus evang. landeskirchl./röm.-kath. Ehen. ....	8 288	8 214	7 652
2.5 Kindern aus evang. landeskirchl./anderschristl. Ehen. ....	437	476	466
2.6 Kindern aus evang. landeskirchl./sonst. Ehen. ....	2 083	2 180	2 272
2.7 nichtehelichen Kindern evang. landeskirchl. Mütter .....	1 111	1 129	1 220
2.8 sonstigen Kindern .....	385	389	410
2.9 <b>Taufen von Kindern nach vollendetem</b>			
<b>1. bis zum 14. Lebensjahr</b> .....	2 652	2 643	2 624
2.10 in Zeile 2.9 enthalten:			
Taufen von Konfirmanden bis zum 14. Lebensjahr. ....	455	470	452
2.11 Erwachsenentaufen (nach vollendetem 14. Lebensjahr) .....	1 232	1 475	1 313
2.12 in Zeile 2.11 enthalten:			
Taufen von Konfirmanden nach vollendetem 14. Lebensjahr .....	738	848	805
<b>3. Konfirmation</b>			
3.1 Anzahl der Konfirmierten .....	22 998	23 022	24 148

	1992	1993	1994
<b>4. Kirchliche Trauungen</b>			
4.1 Anzahl der Trauungen <b>insgesamt</b> .....	10 410	10 086	9 746
darunter:			
4.2 evang. landeskirchl. Paare. ....	6 303	6 125	5 737
4.3 evang. landeskirchl./evang. freikirchl. Paare .....	113	92	103
4.4 <b>Mann</b> evang. landeskirchl./ <b>Frau</b> römisch-katholisch .....	1 480	1 369	1 450
4.5 <b>Frau</b> evang. landeskirchl./ <b>Mann</b> römisch-katholisch .....	1 951	1 878	1 744
4.6 evang. landeskirchl./anderschristliche Paare.....	159	180	175
4.7 evang. landeskirchl./sonstige Paare .....	393	427	524
4.8 sonstige Paare. ....	11	15	13
4.9 Anzahl der Trauungen, bei denen ein oder beide Ehepartner geschieden waren .....	1 036	931	941
4.10 Anzahl der Trauungen eines evang. mit einem röm.-kath. Partner unter <b>Mitwirkung eines kath. Geistlichen</b> .....	530	521	526
4.11 Anzahl der Trauungen eines evang. mit einem röm.-kath. Partner in einer kath. Kirche unter <b>Mitwirkung eines evang. Pfarrers</b> .....	342	305	314
<b>5. Erd- und Feuerbestattungen (evang.)</b>			
5.1 Anzahl der evang. Bestattungen <b>insgesamt</b> .....	28 032	28 682	28 014
darunter:			
5.2 von Verstorbenen der evang. Landeskirche.....	27 210	27 754	27 157
5.3 von Verstorbenen der röm.-kath. Kirche .....	300	369	320
5.4 von sonstigen Verstorbenen (einschließlich ungetaufter Kinder) .....	522	559	537
<b>6. Gottesdienste</b>			
6.1 Anzahl aller an Sonn- und Feiertagen abgehaltenen Gottesdienste....	108 134	104 730	101 181
6.2 Familiengottesdienste (in Zeile 6.1 enthalten) .....	5 802	5 505	6 012
6.3 ökum. Gottesdienste, einschl. Schülergottesdienste u.ä. (z.T. in Zeile 6.1 enthalten).....	2 755	2 934	3 085
<b>Anzahl der</b>			
6.4 Christvespern und Metten am Heiligen Abend .....	2 635	2 676	2 780
6.5 Silvestergottesdienste .....	1 235	1 718	1 735
6.6 Passionsgottesdienste.....	3 303	3 155	3 231
6.7 Adventsgottesdienste.....	773	778	911
6.8 Schul- und Schülergottesdienste.....	6 476	6 351	6 308
6.9 sonstigen Werktagsgottesdienste und Andachten .....	16 105	16 219	15 883
6.10 <b>Gottesdienstbesucher</b>			
an Invokavit .....	141 100	133 583	138 290
an Kantate.....	191 142	178 090	155 024
am 17. Sonntag nach Trinitatis.....	144 780	141 771	139 676
am 1. Advent .....	177 631	188 059	177 846
am Gründonnerstag .....	64 510	64 466	61 293
am Karfreitag .....	195 854	193 822	181 715
bei Christvespern und Metten am Heiligen Abend.....	771 593	773 082	798 769
6.11 Anzahl aller abgehaltenen Kindergottesdienste .....	59 675	58 765	57 417
Anzahl der Besucher bei Kindergottesdiensten:			
an Invokavit .....	27 248	26 603	28 079
an Kantate .....	25 707	25 917	23 514
am 14. Sonntag nach Trinitatis.....	28 162	26 815	26 593
am 1. Advent .....	38 473	38 357	38 246
6.12 Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst..	8 115	8 204	8 137
<b>7. Heiliges Abendmahl</b>			
7.1 innerhalb der Gottesdienste.....	12 192	12 317	14 540
7.2 im Anschluß an Gottesdienste .....	4 683	4 603	4 712
7.3 als selbständiger Abendmahlsgottesdienst.....	3 326	3 243	3 341
7.4 als Haus- oder Krankenabendmahl.....	5 458	5 559	4 813
7.5 Abendmahl alkoholfrei .....	9 967	10 478	10 605
7.6 Anzahl der Teilnehmer an Abendmahlsfeiern bei Gemeindegottesdiensten .....	923 769	896 846	924 594
7.7 Anzahl der Teilnehmer an Haus- oder Krankenabendmahlsfeiern ....	26 897	27 950	25 887

	1992	1993	1994
<b>8. Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen</b> (einschl. Religionsunmündiger)			
8.1 Anzahl der Aufnahmen <b>insgesamt</b> .....	3 339	3 674	3 668
darunter:			
8.2 Gemeinschaftslose, die früher aus der evang. Kirche ausgetreten waren .....	873	937	915
8.3 aus der röm.-kath. Kirche .....	919	967	1 094
8.4 aus sonst. christl. Gemeinschaften .....	252	252	284
8.5 durch Erwachsenentaufen .....	1 232	1 475	1 313
8.6 männliche Personen .....	1 351	1 341	1 375
8.7 Anzahl der Aufnahmen anlässlich der Eheschließung .....	192	203	220
<b>9. Austritte</b>			
9.1 Anzahl der Austritte <b>insgesamt</b> (einschl. der für Religionsunmündige erklärten Kirchenaustritte) .....	18 222	13 815	15 563
9.2 Anzahl der männlichen Personen unter den Ausgetretenen .....	11 138	8 402	9 520
9.3 Anzahl der ausgetretenen Ehepaare .....	972	709	827
<b>10. Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden</b> <b>Anzahl der</b>			
10.1 volksmissionarischen Veranstaltungen (Evangelisationen, Evang. Wochen) .....	288	241	341
10.2 Bibelwochen .....	1 271	1 166	1 312
10.3 Veranstaltungen für Ökumene und Weltmission .....	1 977	1 979	1 792
10.4 kirchenmusikalischen Veranstaltungen .....	4 033	4 166	4 374
10.5 Veranstaltungen zur Erwachsenenbildung:			
- über theologische Fragen .....	5 144	5 272	5 201
- über diakonische Fragen .....	1 040	1 110	1 026
- über soziale, gesellschaftspolitische, kulturelle Fragen .....	3 301	3 674	3 804
- über sonstige Fragen im Rahmen der Erwachsenenbildung .....	2 628	3 130	3 045
10.6 Anzahl der sonstigen Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden .....	2 423	3 146	2 687
<b>11. Ständige Kreise der Kirchengemeinden</b>			
11.1 Bibelkreise .....	2 576	2 546	2 642
Teilnehmerzahl .....	28 608	27 939	27 753
11.2 Predigtvorbereitungs- und Nachbesprechungskreise .....	314	345	377
Teilnehmerzahl .....	2 318	2 342	2 571
11.3 Arbeitskreis für Ökumene und Weltmission .....	337	332	371
Teilnehmerzahl .....	3 905	3 714	3 023
11.4 Kinder- und Jugendkreise .....	6 244	6 090	5 971
Teilnehmerzahl .....	69 762	68 786	68 087
11.5 Frauen- und Mütterkreise .....	2 685	2 856	2 923
Teilnehmerzahl .....	40 746	41 813	40 549
11.6 Männerkreise .....	117	145	152
Teilnehmerzahl .....	1 488	1 729	2 064
11.7 Ehepaarkreise .....	618	627	631
Teilnehmerzahl .....	7 272	7 386	7 525
11.8 Besuchsdienstkreise .....	976	1 009	1 036
Teilnehmerzahl .....	15 205	15 176	15 250
11.9 Alten- bzw. Seniorenkreise .....	1 444	1 438	1 452
Teilnehmerzahl .....	50 913	51 401	51 834
11.10 Kirchenchöre .....	1 662	1 679	1 705
Teilnehmerzahl .....	42 596	43 016	43 055
11.11 Posaunenchöre .....	859	877	931
Teilnehmerzahl .....	17 651	17 964	17 751
11.12 sonstige Instrumentalkreise .....	479	485	512
Teilnehmerzahl .....	4 547	4 537	4 422
11.13 sonstige Kreise .....	2 118	2 261	2 343
Teilnehmerzahl .....	34 909	29 695	29 267
11.14 Gesamtzahl der ständigen Kreise .....	20 429	20 690	21 046
Gesamtzahl der Teilnehmer ständiger Kreise .....	319 920	315 098	313 151
<b>12. Kirchliche Opfer und Sammlungen</b>			
12.1 für eigene Zwecke der Kirchengemeinde .....	32 909 769	33 749 093	34 506 134
12.2 gem. Anordnung der Kirchenleitung .....	27 463 736	26 225 580	24 459 901
12.3 für sonstige Zwecke ohne Projekte wie unten .....	13 757 415	14 575 156	14 575 156
12.4 Summe der kirchl. Opfer und Sammlungen .....	74 130 920	74 549 829	73 541 191

		1992	1993	1994
		Anzahl*	Anzahl*	Anzahl*
<b>13. Kirchliche Bauten</b>				
	a) Neubauten			
	b) Wiederauf- und Ersatzbauten			
	c) Erneuerungen, Instandsetzungen			
13.1	Kirchen und Kapellen			
	a) .....	—	—	—
	b) .....	—	—	—
	c) .....	398 (90)	376 (88)	479 (70)
13.2	Gemeindezentren			
	a) .....	14 (46)	16 (43)	53 (44)
	b) .....	— (—)	— (—)	— (—)
	c) .....	97 (—)	91 (—)	109 (—)
13.3	Gemeindehäuser, Gemeindesäle			
	a) .....	37 (87)	37 (85)	129 (82)
	b) .....	— (—)	— (—)	— (—)
	c) .....	221 (—)	208 (—)	219 (—)
13.4	Pfarrhäuser			
	a) .....	40 (59)	35 (59)	78 (44)
	b) .....	— (—)	— (—)	— (—)
	c) .....	266 (—)	267 (—)	263 (—)
13.5	Kindergärten			
	a) .....	27 (33)	25 (28)	57 (31)
	b) .....	— (—)	— (—)	— (—)
	c) .....	181 (—)	262 (—)	160 (—)
13.6	sonstige Gebäude wie Jugendheime, Waldheime u.a.			
	a) .....	18 (22)	12 (31)	54 (34)
	b) .....	— (—)	— (—)	— (—)
	c) .....	126 (—)	125 (—)	124 (—)

\* Bei den in Klammern beige-setzten Zahlen handelt es sich um nicht fertiggestellte Bauvorhaben, die in der Gesamtzahl enthalten sind.

## Unterstützung der Spendensamm- lung des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Baden-Württem- berg, durch Kirchengemeinden

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 12. September 1995 AZ 50.23 Nr. 135

Unter Hinweis auf das Beispiel der Erzdiözese Freiburg hat der Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Baden-Württemberg, auch den Evangelischen Oberkirchenrat um Unterstützung der von ihm jährlich durchgeführten Haus- und Straßensammlung im November durch die Kirchengemeinden gebeten. Der Oberkirchenrat hat sich bereit erklärt, diesem Anliegen Rechnung zu tragen und die Gemeindepfarrer zu bitten, im Rahmen des „Bittgottesdienstes für den Frieden“ bzw. der Friedensdekade in geeigneter Weise auf diese Sammlungsaktion hinzuweisen. Der Oberkirchenrat schlägt dazu folgenden Text vor:

„Im Zusammenhang mit der Verantwortung, die insbesondere Christen für die Erhaltung des Friedens in der Welt tragen, dürfen auch diejenigen nicht verges-

sen werden, die durch Kriege ihr Leben lassen mußten. In diesem Jahr denken wir insbesondere an das Ende des zweiten Weltkrieges vor 50 Jahren, dessen nachfolgende und bis heute auch für Deutschland fortdauernde Friedenszeit mit einer beklagenswert großen Zahl getöteter Zivilisten und gefallener Soldaten erkauft wurde. Um vor allem den im Osten gefallenen deutschen Soldaten aus Achtung vor den Toten auch nach 50 Jahren eine würdige Ruhestätte zu verschaffen, soweit dies noch möglich ist, führt der Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V., der vor 75 Jahren am 16. Dezember 1919 gegründet wurde, jedes Jahr und auch dieses Jahr im November eine Haus- und Straßensammlung durch.

Da die Kriegsgräberfürsorge durch die inzwischen aufgenommene Arbeit in Osteuropa vor vermehrte Kosten gestellt ist, bittet der Volksbund, daß auch in den Kirchengemeinden verstärkt auf diese Sammlung hingewiesen wird. Der Volksbund ist neben diesem Hinweis auch für jede sonstige Zuwendung zur Unterstützung seiner Arbeit dankbar.“

Der Oberkirchenrat bittet die Pfarrämter, bereits im Oktober die Gemeindeglieder durch ihre Gemeindebriefe oder in sonst geeigneter Weise auf diese Haus- und Straßensammlung im November hinzuweisen.

D r . D a u r

# Dienstnachrichten

Name A      Anzahl      Datum

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Pfarrvikarin Monique Klagger, auf Dienstaushilfe beim Dekan in

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 1995

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1995

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 1995

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. November 1995

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

## Arbeitsrechtsregelungen

### Vorübergehende Kürzung der Zuwendung nach dem Zuwendungstarifvertrag für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in Verbindung mit § 7 KAO sowie anderer Zuwendungstarifverträge

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 27. September 1995 – AZ 23.02-6 Nr. 42 –

Der Schlichtungsausschuß nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hat am 15. September 1995 gemäß § 19 Abs. 2 ARRГ die nachstehende Entscheidung getroffen. Sie wird gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes hiermit veröffentlicht.

Nach § 4 ARRГ sind Entscheidungen des Schlichtungsausschusses zu § 2 Abs. 2 verbindlich. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen oder Änderungen bestehender Arbeitsverträge vorgenommen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

D r . D a u r

### Beschluß des Schlichtungsausschusses nach dem ARRГ vom 15. September 1995:

„§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Juli 1995 (Abl. 56 S. 488), wird wie folgt geändert:

In § 7 wird Absatz 2. a) wie folgt neu gefaßt:

„2. a) In Abweichung von § 2 Abs. 1 des Zuwendungstarifvertrags vom 12.10.1973 beträgt die Zuwendung im Jahr 1995 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen

– IV a bis I bzw. Kr IX bis Kr XIII 60 vom Hundert

der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 BAT in Verbindung mit § 27 KAO, die dem Mitarbeiter zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Unterabsätze 2 und 3 finden entsprechend dem Zuwendungstarifvertrag Anwendung.

Der sich nach § 2 Abs. 1 und 2 des Zuwendungstarifvertrags in Verbindung mit Satz 1 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich

bei Vollbeschäftigten um einen Kinderzusatzbetrag von 60,— DM

für jedes Kind, für das dem Angestellten im Bemessungsmonat für die Zuwendung ein Kinderanteil im Ortszuschlag zugestanden hat und ggf. um den Kindersonderbetrag nach § 2 Abs. 3 Zuwendungs-TV. Für Teilzeitbeschäftigte findet § 2 Abs. 3 Unterabsatz 2 Zuwendungstarifvertrag entsprechende Anwendung.

Für Mitarbeiter, die eine Pauschalvergütung erhalten, ist der Prozentsatz zugrunde zu legen, der für die Vergütungsgruppen gilt, in deren Rahmen die Pauschalvergütung liegt.“

§ 2

Die Regelung des § 1 findet sinngemäß auch Anwendung auf Auszubildende entsprechend der Arbeitsrechtlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden im kirchlichen Dienst (Auszubildendenordnung) vom 3. Februar 1993 sowie für Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Anerkennungspraktikantenordnung vom 3. Februar 1993. Sie gilt sinngemäß auch für sonstige privatrechtlich angestellte kirchliche Mitarbeiter, deren Dienstverhältnisse nicht durch die KAO oder eine der vorgenannten Ordnungen geregelt sind, sondern die mit Sondervereinbarung oder gegen Stundenlohn beschäftigt werden und die entsprechend dem Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. September 1989 (Abl. 53 S. 892) ebenfalls eine Zuwendung erhalten, sowie für Lehrer an Kirchlichen Schulen, für die gemäß § 2 Abs. 4 KAO die Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg für vergleichbare Lehrkräfte sinngemäß Anwendung finden.

§ 3

1. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

2. Sie ist nicht anwendbar für Mitarbeiterinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das 57. Lebensjahr bzw. Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat  
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 50,00 DM  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember  
eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge  
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.  
Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen  
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

**Herstellung und Vertrieb:**

Imatel Mediengesellschaft mbH,  
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

**Konten der Kasse**

des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart  
(BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart  
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart  
(BLZ 600 100 70)